jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/10/1 4Ob334/74, 4Ob356/76, 4Ob394/77, 4Ob343/86, 4Ob42/95, 4Ob7/96, 4Ob2104/96g, 4Ob220/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1974

Norm

MSchG §10 Abs1 Z2
UWG §9
Verordnung (EG) Nr 40/94 des Rates 394R0040 Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) Art9 Abs1 litb

Rechtssatz

"Mittelbare Verwechslungsgefahr" kommt nur dann in Frage, wenn der übereinstimmende gemeinsame Wortstamm eigenständig hervortritt und schon für sich allein geeignet ist, auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb hinzuweisen. Bei einer beschreibenden Stammsilbe scheidet dagegen eine (mittelbare) Verwechslungsgefahr unter dem Gesichtspunkt der Zeichenabwandlung ("Serienzeichen") von vornherein aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 334/74
  Entscheidungstext OGH 01.10.1974 4 Ob 334/74
  Beisatz: Pregnex-Pregtest (T1)
  Veröff: SZ 47/103 = ÖBl 1975,114
- 4 Ob 356/76
  Entscheidungstext OGH 19.10.1976 4 Ob 356/76
  Beisatz: "DREH UND TRINK" " ... CO-PILOT" (T2)
- 4 Ob 394/77
  Entscheidungstext OGH 08.11.1977 4 Ob 394/77
  Vgl auch; Beisatz: Gerobit - Gerovital (T3)
  Veröff: ÖBl 1978,68
- 4 Ob 343/86
  Entscheidungstext OGH 15.12.1987 4 Ob 343/86
  Beisatz: "Easy-Rider" - "Easy-Walker" - Schuhe (T4)
  Veröff: MR 1988,23 = ÖBl 1988,41 = WBl 1988,122
- 4 Ob 42/95
  Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 42/95

Beisatz: Das selbe muss aber auch dann gelten, wenn ein schwaches Kennzeichen nicht bloß unmittelbar sondern in veränderter Form übernommen wurde und wegen eines sinnverändernden Zusatzes im neuen Zeichen in den Hintergrund tritt. (T5)

- 4 Ob 7/96
  Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 7/96
  Vgl auch; nur: "Mittelbare Verwechslungsgefahr" kommt nur dann in Frage, wenn der übereinstimmende gemeinsame Wortstamm eigenständig hervortritt und schon für sich allein geeignet ist, auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb hinzuweisen. (T6)
  Beisatz: "Mittelbarer Verwechslungsgefahr" ist dadurch gekennzeichnet, dass die Zeichen zwar unterscheidbar sind, zu Unrecht aber demselben Unternehmen zugeschrieben werden. (T7)
  Veröff: SZ 69/38
- 4 Ob 2104/96g
  Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2104/96g
  Auch; Beisatz: Ein Wort- oder Bildstamm kann auf eine Serie von Warenzeichen hinweisen, wie zum Beispiel "Mc" durch die Verwendung in "McPizza", "McChicken", "McRib", "EGG McMuffin", "Fischmäc", "Big Mäc"; ansonsten fehlt bei einem schwachen Zeichenbestandteil wie "Mc" die Grundlage für die Annahme eines Serienzeichens. (T8)
- 4 Ob 220/06s
  Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 220/06s
  Ähnlich; Beisatz: Die Übereinstimmung der schwachen Stammsilbe bei „vegeta" und „vegefine" hätte für sich allein wohl noch nicht ausgereicht. (T9)
- 17 Ob 20/08b
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 17 Ob 20/08b
  nur T6; Veröff: SZ 2008/136
- 4 Ob 190/14s
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 190/14s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: „MCDONALD´S - MCBERG"; Mc/MC selbständige Buchstabenfolge, die geeignet ist, als auf das Unternehmen hinweisendes Stammzeichen aufgefasst zu werden; mittelbare Verwechslungsgefahr unter dem Aspekt der Serienmarke bejaht. (T10)
- 4 Ob 211/14d
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 211/14d
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T10
- 4 Ob 111/21h
  Entscheidungstext OGH 22.06.2021 4 Ob 111/21h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0079620

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at